

1. Klausur vom 05.11.2012

Die arbeitslose Webdesignerin A sucht am 22.10.2012 das sie betreuende JobCenter in der bayerischen kreisfreien Gemeinde G auf. A führt dabei den Hund ihres Mannes mit; einen Staffordshire Bullterrier, der zu den gefährlichen Hunderassen gezählt wird. A hat weder einen Termin noch ein sonstiges Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Jobvermittlung. Vielmehr sucht sie die Einrichtung auf, um „mal richtig Dampf abzulassen“. Denn nach mehreren erfolglosen Arbeitsvermittlungsversuchen schiebt A die Schuld für ihr Dasein als Sozialleistungsempfängerin auf die Mitarbeiter der Behörde.

Nachdem sie bereits in der Vergangenheit andere Besucher und Mitarbeiter des JobCenters laut anpöbelte, richtet sich ihr Zorn nun gegen ihre Sachbearbeiterin F. Diese bedroht sie durch Aufstachelung ihres Hundes, der die F anknurrt und immer wieder laut bellt. Des Weiteren beleidigt A die F mit den Worten „Was is' ? Willst du auf die Schnauze, du Opfer?“. Der herbeigerufene Geschäftsführer des JobCenters U erteilt der A nach einer heftigen Diskussion schließlich mündlich ein auf zunächst sechs Monate befristetes Hausverbot. „Zum Schutz der Mitarbeiter und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes“ solle es „sofort gelten und auch sofort vollziehbar sein“. Im Falle berechtigter Anliegen und nach vorheriger telefonischer Ankündigung ihres Besuches sei es der A dennoch erlaubt, persönlich im Jobcenter vorzusprechen. Wutschnaubend und laut schimpfend, aber von der Autorität des U entmutigt, zieht A von dannen.

A, die sich dies nach kurzer Überlegung dann doch nicht gefallen lassen will, erhebt am 05.11.2012 durch Rechtsanwalt R Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Rechtsträgerin des JobCenters, die G, und beantragt die Aufhebung des Hausverbotes. Sie sieht sich durch das Hausverbot in ihren Rechten verletzt. Das Hausverbot entbehre jeder gesetzlichen Grundlage. Auch betreffe es sie in unverhältnismäßiger Weise.

Die G entgegnet auf die Klage, dass sie diese schon für unzulässig halte. Schließlich sei ein Hausverbot ja eine rein private Angelegenheit und würde daher auch nicht vor die öffentlich-rechtlichen Gerichte gehören. Selbst wenn dies anders zu sehen sei, wären dann ja wohl doch die Sozialgerichte hier zuständig, da es - ihrer Meinung nach - beim Besuch eines Jobcenters um eine Angelegenheit der Arbeitsförderung ginge. Würde das Gericht das Hausverbot ungeachtet dessen als einen seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Hoheitsakt ansehen, sei es aber als behördliche Verfahrenshandlung ohnehin nicht selbstständig gerichtlich angreifbar. Außerdem könne es der A ja auch gar nicht so ernst mit der Angelegenheit sein, schließlich habe diese ja trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Hausverbotes keinen Eilrechtsschutz ersucht.

Bearbeitervermerk:

Begutachten Sie in einem Rechtsgutachten, das auf alle Rechtsfragen eingeht, die Erfolgsaussichten der Klage der A gegen das Hausverbot. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.

Auszüge aus Gesetzen:

1. Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz (SGG):

§ 51 (Rechtsweg zu den Sozialgerichten)

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten [...]

4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung [...],

4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, [...]

2. Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I):

§ 19 Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,

2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,

3. Leistungen

a) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,

b) zur Berufswahl und Berufsausbildung,

c) zur beruflichen Weiterbildung,

d) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,

e) zum Verbleib in Beschäftigung,

f) der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,

4. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und Insolvenzgeld.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

§ 19a Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,

2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) ¹Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind. ²In den Fällen des § 6a des Zweiten Buches ist abweichend von Satz 1 der zugelassene kommunale Träger zuständig.